

Zusatz Q

Fleet Race mit Wasserschiedsrichtern

*Nach WR 86.2 und ISAF-Regulation 31.1.3 **stimmt** die ISAF **der** Verwendung dieser Segelanweisung als Zusatz zu den Segelanweisungen bei Weltmeisterschaften, Grade1 und Grade C1 -Veranstaltungen in 2009 für die letzte Wettfahrt jeder Regatta bei **olympischen** Klassen zu. Ähnliche Veranstaltungen werden ermutigt, ebenfalls diesen Zusatz zu verwenden. Dies kann dadurch geschehen, dass der nationale Verband nach WR 86.3 vorschreibt, dass zum Zwecke von Weiterentwicklungen und Erprobungen Regeländerungen erlaubt sind. Bitte beachten Sie, dass der nationale Verband vorschreiben **kann**, dass solche Regeländerungen durch ihn genehmigt werden müssen. Veranstalter, die diesen Zusatz verwenden, werden gebeten der ISAF Rückmeldung zu geben um die weiteren Entwicklungen zu unterstützen.*

Wettfahrten dürfen nach der Segelanweisung dieses Zusatzes nur gesegelt werden, wenn dies in der Ausschreibung festgelegt ist und dieser Zusatz in den Segelanweisungen enthalten ist.

Die Verwendung dieses Zusatzes wird vorgeschlagen für Wettfahrten mit etwa 10 Booten einer Einheitsklasse, die von Wasserschiedsrichtern begleitet wird. Es sollte ein Schiedsrichterboot für je drei oder vier teilnehmende Boote vorhanden sein.

Diese Segelanweisung ändert die Definition Zieldurchgang, richtiger Kurs und Protest und die Wettfahrtregeln **20.1**, 28.1, **44.1**, 60, 61, 62, 63, 64.1, 65, 66,70, 78.3 und B7.

Q1 **ÄNDERUNGEN DER WETTFAHRTREGELN**

Q1.1 **Änderungen der Definitionen und der Regeln des Teils 2**

(a) Die Definition Zieldurchgang ist geändert in:

Ein Boot geht durchs Ziel, sobald irgendein Teil seines Rumpfes oder seiner Besatzung oder Ausrüstung, in normaler Lage befindlich, die Ziellinie in Richtung des Kurses von der letzten Bahnmarke kommend, entweder zum ersten Mal oder nach Ausführung einer Strafe oder gemäß Regel 28.1 nach Korrektur eines Fehlers an der Ziellinie, überquert.

(b) Ergänze zur Definition richtiger Kurs: ‘Ein Boot, das eine Strafe ausführt oder ein Manöver fährt um eine Strafe auszuführen segelt keinen richtigen Kurs.’

(c) Ist Regel **20.1** anzuwenden, sind zusätzlich zu den geforderten Zurufen folgende Armzeichen erforderlich:

(1) zusätzlich zu dem Ruf ‘Raum zum Wenden’: Wiederholtes und deutlich sichtbares Zeigen nach Luv sowie

(2) zusätzlich zu dem Ruf ‘Wenden Sie’: Wiederholtes und deutlich sichtbares Zeigen auf das andere Boot und Winken nach Luv.

Diese Anweisung gilt nicht für Segelsurfer.

Q1.2 **Änderungen von Regeln, die Proteste und Wiedergutmachung betreffen**

(a) **Der erste Satz der Regel 44.1 ist geändert in:**

„Ein Boot kann eine freiwillige Ein-Drehung-Strafe ausführen wenn es möglicherweise gegen eine Regel des Teils 2 (außer bei Regel 14 wenn

es Schaden oder Verletzung verursacht hat) oder Regel 31 verstoßen hat“

- (b) Regel 60.1 ist geändert in ‘Ein Boot kann gegen ein anderes Boot protestieren oder Wiedergutmachung beantragen, vorausgesetzt es hält die Segelanweisungen Q2.1, Q2.4, Q5.1, Q5.2, Q5.3 und Q5.4 ein.’
- (c) Der dritte Satz von Regel 61.1(a) und die gesamte Regel 61.1(a)(2) sind gestrichen. Regel B7 ist gestrichen.
- (d) Regel 64.1(c) ist insoweit geändert, dass die Wasserschiedsrichter ein Boot ohne Verhandlung entlasten können. Dies hat Vorrang vor jeder anderen Regel dieses Anhangs.

Q2 PROTESTE UND ANTRÄGE AUF WIEDERGUTMACHUNG DURCH BOOTE

Q2.1 In der Wettfahrt kann ein Boot gegen ein anderes Boot nach einer Regel des Teils 2 **protestieren**, außer nach Regel 14, aber nur wenn es an dem Vorfall beteiligt war oder nach Regel 31. Wenn es das tut, muss es "Protest" rufen und deutlich sichtbar eine rote Flagge bei erster zumutbarer Gelegenheit nach einem Vorfall zeigen und zwar für jeden Vorfall erneut. Es muss die Flagge vor oder so bald wie möglich danach entfernen, wenn das protestierte Boot seine Strafe ausgeführt hat oder ein Schiedsrichter entschieden hat. Ein Segelsurfer muss jedoch keine rote Flagge zeigen.

Q2.2 Wenn ein Boot protestiert, wie in Anweisung Q2.1 vorgesehen, hat es keinen Anspruch auf eine Verhandlung. Ein Boot jedoch, das an dem Vorfall beteiligt ist, kann einen Regelverstoß anerkennen, indem es eine Strafe gemäß Segelanweisung Q1.2(a) ausführt. Führt kein Boot eine Strafe aus, wird ein Schiedsrichter eine Entscheidung gemäß Segelanweisung Q3.1 signalisieren.

Q2.3 An der Ziellinie zeigt die Wettfahrtleitung die Segelnummer jedes Bootes sowie deren Zielplatzierung oder Wertungsabkürzung. Nachdem dies für alle Boote geschehen ist, setzt die Wettfahrtleitung unverzüglich Flagge B mit einem Schallsignal. Zwei Minuten später wird die Flagge B mit einem Schallsignal niedergeholt.

Q2.4 Ein Boot, das die Absicht hat

- (a) gegen ein anderes Boot wegen eines vermeintlichen Regelverstoßes **zu** protestieren, aber nicht wegen Verstößen gegen die Segelanweisung Q3.2 oder Q4.2(a), **Regel 42,44** oder die in Segelanweisung Q2.1 aufgeführten Regeln,
- (b) gegen ein anderes Boot wegen eines Verstoßes gegen Regel 14 **zu** protestieren, weil es eine Berührung mit Schaden oder Verletzung gab, oder
- (c) um Wiedergutmachung zu beantragen,

muss die Wettfahrtleitung **anrufen bevor oder** während die Flagge B gesetzt ist. Dasselbe Zeitlimit gilt für das in Betracht ziehen von Wiedergutmachung nach Segelanweisung Q5.2 und Q5.3 und für Protest nach Q5.7 und Q5.8. Das Schiedsgericht kann diese Zeitlimit verlängern, wenn es dafür gute Gründe gibt.

Q2.5 Die Wettfahrtleitung muss das Schiedsgericht unverzüglich über jeden Protest oder Antrag auf Wiedergutmachung informieren, der nach Segelanweisung Q2.4 einging.

Q3 SIGNALE UND STRAFEN DURCH DIE WASSERSCHIEDSRICHTER

Q3.1 Ein Schiedsrichter wird eine Entscheidung wie folgt anzeigen:

- (a) Eine grüne oder grün-weiße Flagge mit einem langen akustischen Signal bedeutet: 'Keine Strafe.'
- (b) Eine rote Flagge mit einem langen akustischen Signal bedeutet: 'Ein oder mehrere Boote erhalten eine Strafe.' Die Wasserschiedsrichter werden durch Zuruf oder ein anderes Signal alle Boot genau festlegen, die eine Strafe erhalten.
- (c) Eine schwarze Flagge mit einem langen akustischen Signal bedeutet: 'Ein Boot ist disqualifiziert.' Die Wasserschiedsrichter werden durch Zuruf oder ein anderes Signal das Boot genau festlegen, das disqualifiziert ist.

Q3.2 (a) Ein Boot, das nach Segelanweisung Q3.1(b) bestraft wurde, muss **eine Strafe nach Regel 44 ausführen.**

- (b) Ein Boot das nach Segelanweisung Q3.1(c) disqualifiziert wurde, muss unverzüglich das Regattagebiet verlassen.

Q4 DURCH DIE WASSERSCHIEDSRICHTER VERANLASSTE STRAFEN UND PROTESTE; RUNDEN UND PASSIEREN VON BAHNMARKEN

Q4.1 Wenn ein Boot

- (a) gegen Regel 31 verstößt und keine Strafe ausführt,
- (b) einen Vorteil trotz Ausführen einer Strafe erhalten hat,
- (c) **willentlich gegen eine Regel verstoßen hat,**
- (d) einen Verstoß gegen das sportliche Verhalten begangen hat, oder
- (e) Segelanweisung Q3.2 nicht befolgt hat oder eine Strafe nicht ausgeführt hat, die ein Wasserschiedsrichter gefordert hat,

kann ein Wasserschiedsrichter es bestrafen ohne dass ein anderes Boot protestiert hat. Der Wasserschiedsrichter kann eine **oder mehrere Strafen nach Regel 44** verhängen, indem er eine rote Flagge zeigt und dem Boot dies entsprechend zuruft. Oder er kann das Boot gemäß Q3.1(c) **disqualifizieren** oder dem Schiedsgericht einen entsprechenden Bericht über den Vorfall zukommen lassen, damit dieses weitere Maßnahmen ergreift.

- Q4.2**
- (a) Ein Boot darf eine Bahnmarke nicht auf der falschen Seite runden oder passieren. Wenn es das tut, kann es den Fehler wie in Regel 28.1 vorgesehen nur dann wiedergutmachen, wenn es das macht, bevor es die nächste Bahnmarke rundet oder passiert oder durchs Ziel geht.
 - (b) Verstößt ein Boot gegen Regel Q4.2(a) und versäumt es, seinen Fehler zu korrigieren, bevor es die nächste Bahnmarke rundet oder passiert oder bevor es durchs Ziel geht, kann es ein Wasserschiedsrichter gemäß Segelanweisung Q3.1(c) disqualifizieren.

Q4.3 Wenn ein Wasserschiedsrichter auf Grund eigener Beobachtung oder auf Grund eines Berichtes aus beliebiger Quelle entscheidet, dass ein Boot eventuell einen Regelverstoß begangen hat, aber nicht wegen Verstößen gegen die Segelanweisung Q3.2 oder Q4.2(a) oder die in Segelanweisung Q2.1 aufgeführten Regeln, kann es das Schiedsgericht informieren, damit dieses gemäß Regel 60.3 handelt. Er soll jedoch nicht das Schiedsgericht wegen eines Verstoßes gegen Regel 14 informieren, sofern kein Schaden oder keine Verletzung vorliegt.

**Q5 PROTESTE;ANTRÄGE AUF WIEDERGUTMACHUNG;
WIEDERERÖFFNUNG; BERUFUNG; ANDERE VORGEHENSWEISEN**

- Q5.1** Keinerlei Vorgehen ist in Bezug auf eine Handlung oder Unterlassung der Wasserschiedsrichter zulässig, außer den durch Regel Q5.2 erlaubten.
- Q5.2** (a) Ein Boot darf einen Antrag auf Wiedergutmachung nicht damit begründen, dass eine Handlung eines Funktionärsbootes oder Hubschraubers unzulässig war. Das Schiedsgericht kann unter solchen Umständen entscheiden, Wiedergutmachung zu erwägen, jedoch nur, wenn es der Meinung ist, dass das Funktionärsboot oder der Hubschrauber - einschließlich eines Wasserschiedsrichterbootes - ein teilnehmendes Boot ernsthaft behindert hat.
- (b) Ein Boot **kann** einen Antrag auf Wiedergutmachung nicht damit begründen, dass eine Handlung eines Wasserschiedsrichters nach Anhang P unkorrekt war. Das Schiedsgericht kann entscheiden, in einem solchen Fall Wiedergutmachung zu gewähren aber nur innerhalb des in Anhang P erlaubten Rahmen.
- Q5.3** Ein Boot darf keinen Antrag auf Wiedergutmachung nach Regel 62.1(a) stellen. Das Schiedsgericht kann entscheiden, Wiedergutmachung zu überlegen, wenn es der Meinung ist, dass ein Fehler gemacht wurde. Die Wettfahrtleitung kann beim Schiedsgericht beantragen eine solche Überlegung anzustellen.
- Q5.4** Ein Boot darf einen Antrag auf Wiedergutmachung oder eine Berufung nicht mit der Annahme begründen, dass eine Handlung, Unterlassung oder Entscheidung der Wasserschiedsrichter oder des Schiedsgerichts fehlerhaft war. In Regel 66 wird der dritte Satz geändert in "Eine Protestpartei kann eine Wiederaufnahme einer Verhandlung nicht beantragen."
- Q5.5** (a) Proteste und Anträge auf Wiedergutmachung bedürfen nicht der Schriftform.
- (b) Das Schiedsgericht kann in jeder ihm angemessen erscheinenden Weise Zeugenaussagen aufnehmen und die von ihm getroffene Entscheidung mündlich verkünden.
- (c) **Wenn das Schiedsgericht entscheidet, dass ein Regelverstoß keine Auswirkung auf den Ausgang der Wettfahrt hatte, kann es Strafpunkte oder anteilige Strafpunkte auferlegen oder andere angemessene Maßnahmen ergreifen, die keine Strafe erfordern.**
- Q5.6** Die Wettfahrtleitung darf nicht gegen ein Boot protestieren.
- Q5.7** **Das für die Veranstaltung eingesetzte Vermessungsteam, oder wenn dies nicht benannt ist, der für die Veranstaltung eingesetzte Vermesser oder Ausrüstungskontrolleur können** gegen ein Boot wegen eines vermeintlichen Verstoßes gegen eine Vermessungsbestimmung **Regel 43.1(a) oder 43.1(b)** protestieren.
- Q5.8** Das Schiedsgericht **kann gegen ein Boot nach Regel 60.3 protestieren. Jedoch** nicht gegen ein Boot wegen eines Verstoßes gegen die Segelanweisungen Q3.2 und Q4.2(a) oder eine der in Q2.1 aufgeführte Regeln oder Regel 14, außer im Falle eines Schadens oder einer Verletzung, protestieren.